

R-103-24

## Entscheid

vom 19. Oktober 2024

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, David Henseler

In Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Rekurrent

gegen

**Römisch-katholische Kirchgemeinde X.** \_\_\_\_\_,

Rekursgegnerin

betreffend

**Zugehörigkeit zur Kirche**

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02  
rekurskommission@zhkath.ch

### **Sachverhalt:**

#### **A.**

**A.a.** Mit als «Austrittserklärung aus der katholischen Kirche» betitelmtem Schreiben, datiert vom 4. Dezember 2023 (eingegangen am 5. Dezember 2023), gelangte der Rekurrent an die Rekursgegnerin. Darin erklärte er seinen Austritt aus der Kirche und bat um eine schriftliche Bestätigung desselben. Mit «Erklärungs-Bestätigung» vom 19. Januar 2024 nahm die Kirchenpflege der Rekursgegnerin den Austritt des Rekurrenten aus der Römisch-katholischen Körperschaft zur Kenntnis.

**A.b.** Mit E-Mail vom 26. Januar 2024 ersuchte der Rekurrent die Rekursgegnerin sinngemäss darum, auf die Bestätigung vom 19. Januar 2024 zurückzukommen und ihm – anstelle des Austritts aus der Kirchgemeinde und der Römisch-katholischen Körperschaft – die Nichtzugehörigkeit zur Römisch-katholischen Konfession zu bestätigen.

Mit Beschluss vom 28. Februar 2024 trat die Rekursgegnerin «[i]m Sinne der gemachten Erwägungen» auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein. Der Beschluss wurde am 4. April 2024 elektronisch an den Rekurrenten versandt.

#### **B.**

Am 27. April 2024 gelangte der Rekurrent mit einer in englischer Sprache verfassten Eingabe an die Rekurskommission. Mit Verfügung vom 22. Mai 2024 setzte ihm die Präsidentin eine Frist von 30 Tagen an, um der Rekurskommission eine in deutscher Sprache verfasste Rekurseingabe mit Antrag und Begründung einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent am 27. Mai 2024 nach. Sinngemäss beantragt er darin die Aufhebung des Beschlusses vom 28. Februar 2024 sowie die (rückwirkende) Feststellung der Nichtzugehörigkeit zur Römisch-katholischen Kirche (seit seinem Zuzug in die Schweiz).

#### **C.**

Die Rekursgegnerin reichte Kopien der «Erklärungs-Bestätigung» vom 19. Januar 2024, des Beschlusses vom 28. Februar 2024 sowie des Austrittsschreibens ein, verzichtete jedoch auf eine Rekursantwort.

### **Die Rekurskommission zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1.** Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Dabei können u.a. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe mit Rekurs angefochten werden (Art. 47 lit. b KO).

Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

**1.2.** Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um eine Anordnung einer Kirchgemeinde im Sinne von Art. 47 lit. b KO und damit um ein taugliches Anfechtungsobjekt.

**1.3.** Die Rekursgegnerin trat «[i]m Sinne der gemachten Erwägungen» auf das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten nicht ein. Sie prüfte jedoch die vom Rekurrenten vorgebrachten Argumente auch inhaltlich. Wie sich sogleich zeigt, kann vor diesem Hintergrund offenbleiben, ob es sich beim vorinstanzlichen Beschluss tatsächlich um einen Nichteintretensentscheid handelt oder ob die Rekursgegnerin vielmehr auf eine Abweisung hätte schliessen müssen. Der Rekurrent ist unabhängig davon zum Rekurs legitimiert.

**1.4.** Auf den im Übrigen form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist demnach einzutreten.

#### **2.**

**2.1.** Die Bundesverfassung gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Danach hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 3).

**2.2.** Der Kanton Zürich anerkennt gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).

**2.3.** Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) regelt die Rechtstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christ-katholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG). Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2). Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung erlassen.

**2.4.** Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt gemäss § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO). Weitere Anforderungen an eine solche Erklärung dürfen nicht gestellt werden. Allerdings muss diese eindeutig sein (vgl. BGE 104 Ia 79 E. 3; Entscheid der Rekurskommission R-102-13 vom 28. November 2013 E. 2.4).

### **3.**

**3.1.** Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe des Steuergesetzes Steuern erheben (§ 201 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 [LS 631.1]). Das Gemeindesteuernamt bezieht die Kirchensteuer der anerkannten Kirchgemeinden (Kreisschreiben der Finanzdirektion über die Kirchensteuerpflicht vom 31. August 2021 [Kreisschreiben], Ziff. 20). Der Steuerbezug durch das Gemeindesteuernamt stützt sich in der Regel auf die Angaben der Einwohnerkontrolle (Kreisschreiben, Ziff. 22).

**3.2.** Die römisch-katholischen Kirchgemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister die Mitteilungen, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen (§ 15 Abs. 1 KiG; Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Datenschutzlexikon Einwohnerkontrollen, Version vom 30. April 2024). Das bedeutet, dass die Kirchgemeinden die Daten nicht selbst erheben; vielmehr erhalten sie unter anderem die Konfession aus dem Einwohnerregister mitgeteilt (zum Ganzen: Entscheid der Rekurskommission R-105-21 vom 4. November 2021 E. 4 mit Hinweisen).

**3.3.** Wie sich im Folgenden zeigt, war die ursprüngliche Eintragung des Rekurrenten im Einwohnerregister als Römisch-katholisch korrekt. So geht etwa aus einer E-Mail des Rekurrenten vom 17. Januar 2024 an das Personenmeldeamt Folgendes hervor: Er (der Rekurrent) habe keine Kopie der Originaldokumentation, aber er könne sich daran erinnern, anlässlich des Zuzugs in die Schweiz zu seiner Religion gefragt worden zu sein. Er habe mit «Römisch-katholisch» geantwortet, die Religion seiner Mutter. Er praktiziere aber keine Religion und gehe auch nicht zur Kirche («I do not have a copy of the original documentation however from memory I was asked about my religion to which I answered Roman Catholic, which is my Mothers, religion. I do not practice any religion and do not attend any church»). Dieselbe Aussage findet sich auch in einer E-Mail vom 26. April 2024 an das Aktuariat der Rekursgegnerin («A Swiss agent helped me with my application when I arrived and on the application we noted down that I was originally [when born in the UK] Catholic following my mother's religion but I have never been practicing Catholic to speak of...»). Dass der Rekurrent anlässlich des Zuzugs tatsächlich angegeben hatte, Römisch-katholisch zu sein, geht schliesslich auch aus seiner E-Mail vom 21. November 2023 an das Steueramt der Stadt Zürich hervor. Dort heisst es, dass der Rekurrent, als er vom Personenmeldeamt nach seiner Religion bei Geburt gefragt worden sei, mit «katholisch» geantwortet habe.

**3.4.** Vor diesem Hintergrund bestätigte die Rekursgegnerin dem Rekurrenten zu Recht dessen Austritt. Dies hatte der Rekurrent im verfahrensauslösenden Schreiben denn auch ausdrücklich verlangt: Darin führte er aus, dass bei seiner Anmeldung in der Schweiz im November 2020 das «Einwohnerkontrollamt» ihn irrtümlicherweise als Römisch-katholisch registriert habe. Da er kein Mitglied «dieser Kirche» sei, erkläre er hiermit seinen Austritt. Sodann bat der Rekurrent um eine schriftliche Bestätigung seines Austritts und um Information der zuständigen Einwohnerkontrolle.

**3.5.** Nach dem Gesagten erweist sich der ursprüngliche Eintrag des Rekurrenten im Einwohnerregister als Römisch-katholisch als zutreffend, zumal dieser auf den Angaben des Rekurrenten selbst beruhte. Gestützt darauf hatten die Mitarbeitenden des zuständigen Einwohnerregisters keine Veranlassung, eine andere Konfession als «Römisch-katholisch» einzutragen. Die Rekursgegnerin konnte und durfte somit davon ausgehen, dass der Rekurrent «Römisch-katholischer»-Konfession ist, zumal die Zugehörigkeit zur Landeskirche keiner ausdrücklichen Erklärung bedarf (Urteile des Bundesgerichts 2C\_741/2014 vom 23. Oktober 2014 E. 3.2 und 2C\_510/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 3.1 mit Hinweis).

Nachdem die Rekursgegnerin das Austrittsschreiben des Rekurrenten erhalten hatte, bestätigte sie ihm demnach korrekterweise den Austritt. Inhaltlich erklärte der Rekurrent auch unmissverständlich seinen Austritt und nicht seine Nichtzugehörigkeit. Diese hatte er erstmals in

seinem Wiedererwägungsgesuch geltend gemacht. In seiner Rekurschrift verweist er indes selbst erneut darauf, dass er auf «dem Antrag» anlässlich seiner Einreise angegeben hatte, «katholisch» zu sein. Ab dem Zeitpunkt seines Zuzugs bis zum Zeitpunkt seines Austrittsschreibens war er demnach von der Rekursgegnerin zu Recht als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinde qualifiziert worden (vgl. vorn, E. 2.4).

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich Folgendes festzuhalten: Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (vgl. Entscheide der Rekurskommission R-109-20 vom 8. Dezember 2020 E. 2.2 f. und R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt sodann nur noch pro rata temporis, das heisst, bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austrittserklärung bei der Kirchgemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C\_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 f.). Vorliegend ging die Austrittserklärung des Rekurrenten am 5. Dezember 2023 bei der Rekursgegnerin ein. Somit ist der Austritt ab diesem Datum rechtswirksam und bestand die Kirchensteuerpflicht bis an diesem Datum.

**3.6.** Zusammenfassend erweist sich der Rekurs gegen den Beschluss vom 28. Februar 2024 als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **4.**

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

### **Demnach erkennt die Rekurskommission:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Mitteilung an den Rekurrenten sowie an die Rekursgegnerin, je gegen Empfangsschein.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

**Im Namen der Rekurskommission**

Die Vorsitzende:

Der Referent:

Beryl Niedermann

David Henseler

Versandt: 7. November 2024